



## Schul-, Haus-, Pausen- und Prüfungsordnung

Grundlage dieser Schul- und Hausordnung ist das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 35)

### Schulordnung

#### I. Schulbesuch und Unterrichtsbefreiung

1. Schüler\*innen der KGS Gronau verpflichten sich zu folgenden Regeln: „Ich halte die Schulordnung ein. Ich besuche die Schule an jedem Schultag und die Schulveranstaltungen an den von der Schule festgesetzten Terminen. Eine Ausnahme ist, wenn ich krank bin.“ Die Eltern und Erziehungsberechtigten von minderjährigen Kindern und Jugendlichen sind verantwortlich, dass ihre Kinder diese Verpflichtung einhalten. Bei volljährigen Schüler\*innen liegt die Verantwortung bei ihnen selber.
2. Ist ein/eine Schüler\*in aus zwingenden Gründen (z.B. durch Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung über WebUntis oder auf dem Anrufbeantworter des Sekretariates unter der Telefonnummer 05182/921292 bis spätestens 7.30 Uhr mitzuteilen. Zusätzlich erfolgt die schriftliche Entschuldigung der Eltern und Erziehungsberechtigten im Schulplaner. Bei längeren Erkrankungen ab einer Dauer von einer Woche ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
3. Während einer Erkrankung müssen sich die Schüler\*innen nicht um Unterrichtsmaterial bemühen. Nach ihrer Abwesenheit müssen sie sich selbstständig um die Beschaffung des Unterrichtsmaterials kümmern, um die Unterrichtsinhalte nacharbeiten zu können.
4. Die Entschuldigungspflicht liegt für minderjährige Schüler\*innen bei ihren Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler\*innen bei ihnen selbst.
5. Muss ein/eine Schüler\*in aus zwingenden Gründen (z.B. wegen Krankheit) den Unterricht verlassen, wird die aktuell unterrichtende Lehrkraft darüber informiert. Diese Lehrkraft dokumentiert dann den Krankheitsfall im Schulplaner. Danach ist eine Abmeldung im Sekretariat durch den/die Schüler\*in erforderlich. Das Sekretariat informiert die Erziehungsberechtigten, die den/die Schüler\*in von der Schule abholen.
6. Für die Schüler\*innen der Oberstufe gelten gesonderte Regeln, die im „Pädagogischen Konsens“ (s. Homepage der KGS Gronau, Schulordnung) einzusehen sind.



7. Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und rechtzeitig im Voraus auf schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen von diesen selbst, zu stellen. Die Genehmigung einer Beurlaubung im laufenden Unterrichtsbetrieb wird bei der Klassenleitung beantragt. Die Klassenleitung kann in begründeten Fällen Unterrichtsbefreiungen bis zu drei Tagen genehmigen, sofern diese nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien oder Feiertagen liegen. Über alle anderen Anträge entscheidet die Schulleitung. Bei einer genehmigten Beurlaubung tragen bei minderjährigen Schüler\*innen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung dafür, dass versäumte Unterrichtsinhalte nachgeholt werden. Volljährige Schüler\*innen tragen die Verantwortung selbst.
8. Bei Schulveranstaltungen sind Schüler\*innen so lange zur Teilnahme verpflichtet, bis sie ordnungsgemäß abgemeldet sind.
9. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft ist freiwillig. Die Anmeldung verpflichtet für die Dauer eines Schulhalbjahres oder Schuljahres zur Teilnahme.
10. Die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft kann Schüler\*innen bis zur Dauer eines Monats von der motorisch aktiven Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen befreien. Diese Schüler\*innen sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden. Die über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen Attestes oder eine gutachterliche Äußerung verlangen. Die Kosten des Attestes oder der gutachterlichen Äußerung tragen die Erziehungsberechtigten.  
Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Sie sollen angeleitet werden, zunehmend selbstständig entscheiden zu können, wie die individuelle körperliche Belastung während der Menstruation bemessen sein kann und an welchen Teilen des Sportunterrichts sie sich beteiligen können.
11. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres (Eintritt der Religionsmündigkeit) steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem/der Schüler\*in zu. Die Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht ist aus organisatorischen Gründen bis zum 01. März dem Fachbereichsleiter Religion vorzulegen.
12. Schüler\*innen, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, haben nach den geltenden Bestimmungen und schulischen Möglichkeiten den Unterricht im Fach Werte und Normen zu besuchen.



## **II. Infektionsschutzgesetz (nach IFSG §34, S1, S2)**

1. Um die Verbreitung von bestimmten ansteckenden Erkrankungen zu verhindern, dürfen die von diesen Krankheiten betroffenen Schüler\*innen die Schule so lange nicht besuchen, wie eine Ansteckungsgefahr von ihnen ausgeht. Außerdem sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, bereits den Verdacht auf das Vorliegen einer solchen Erkrankung der Schule zu melden.

Im Einzelnen gilt:

Wenn bei Schüler\*innen der Verdacht auf eine der folgenden Erkrankungen besteht bzw. einer dieser Erkrankungen nachgewiesen wurde, muss das Sekretariat informiert werden und die Schule darf nicht besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.

- 1) Cholera
- 2) Diphtherie
- 3) Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- 4) virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- 5) Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- 6) Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- 7) Keuchhusten
- 8) ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- 9) Masern
- 10) Meningokokken-Infektion
- 11) Mumps
- 12) durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
- 13) Paratyphus
- 14) Pest
- 15) Poliomyelitis
- 16) Röteln
- 17) Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- 18) Shigellose
- 19) Skabies (Krätze)
- 20) Typhus abdominalis
- 21) Virushepatitis A oder E



- 22) Windpocken
- 23) Röteln
- 24) Verlausung (Schule darf besucht werden, Attest erst bei wiederholtem Befall binnen 4 Wochen)
- a) Wenn bei einer in der Wohngemeinschaft des/der Schüler\*in lebende Person nach ärztlichem Urteil der Verdacht auf eine Erkrankung Nr. a bis o besteht bzw. diese Erkrankung nachgewiesen wurde, muss ebenfalls das Sekretariat informiert werden und die Schule darf nicht besucht werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht mehr zu befürchten ist.
- b) Wenn der/die Schüler\*in Ausscheider folgender Krankheitserreger ist, muss ebenfalls das Sekretariat informiert werden. Der/die Schüler\*in darf nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Schule betreten.
  - 1. Vibrio cholerae
  - 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
  - 3. Salmonella Typhi oder Salmonella Paratyphi
  - 4. Shigellen
  - 5. Enterohämorrhagische E. coli (EHEC)

### **III. Erziehungsmittel und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 Nds. Schulgesetz**

- 1. Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt. Sie können von einzelnen Lehrkräften direkt oder von der Klassenkonferenz beschlossen angewendet werden.
- 2. Ordnungsmaßnahmen können notwendig werden, wenn pädagogische Entscheidungen nicht ausreichen. Sie dienen dann der Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule, der Erfüllung der Schulbesuchspflicht, der Einhaltung der Schul- und Hausordnung und dem Schutz von Personen und Sachen innerhalb der Schule und im Rahmen von Schulveranstaltungen.
- 3. Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen und Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben. Ordnungsmaßnahmen sind:
  - a) Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtätigen Schulfahrten,



- b) Überweisung in eine Parallelklasse,
  - c) Ausschluss bis zu drei Monaten vom Unterricht sowie von den außerschulischen Angeboten,
  - d) Überweisung an eine andere Schule derselben Schulform oder, wenn eine solche Schule nicht unter zumutbaren Bedingungen zu erreichen ist, an eine Schule mit einem der bisherigen Beschulung der Schülerin oder des Schülers entsprechenden Angebot,
  - e) Verweisung von der Schule,
  - f) Verweisung von allen Schulen.
4. Die Maßnahmen werden in Zusammenarbeit zwischen Fachlehrkräften, Klassenlehrkräften, Eltern- und Schülervertreter\*innen und der Schulleitung getroffen.

#### **IV. Haftung und Versicherung**

1. Erziehungsberechtigte haften für Schäden, die von ihren Kindern in der Schule oder bei schulischen Veranstaltungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind; volljährige Schüler\*innen haften für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Schüler\*innen sind auf dem Schulweg und in der Schule unfallversichert.
3. Für Diebstähle und Beschädigungen haften weder die Schule noch der Schulträger.
4. Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes:  
Wertsachen (auch digitale Endgeräte) bleiben in den Kabinen, diese werden zu Beginn des Unterrichts abgeschlossen. Auf dem Sportplatz und im Freibad ist dies nicht möglich. Daher empfehlen wir, die Wertsachen besser zu Hause zu lassen. Die Sportlehrkräfte und die Schule haften nicht für diese Wertsachen und sind nicht verpflichtet, diese aufzubewahren.
5. Fundsachen werden im Hausmeisterbüro und im Turm 1 gesammelt und dort bis zum Ende des jeweils laufenden Schulhalbjahres aufbewahrt. Wertsachen werden im Hausmeisterbüro aufbewahrt.



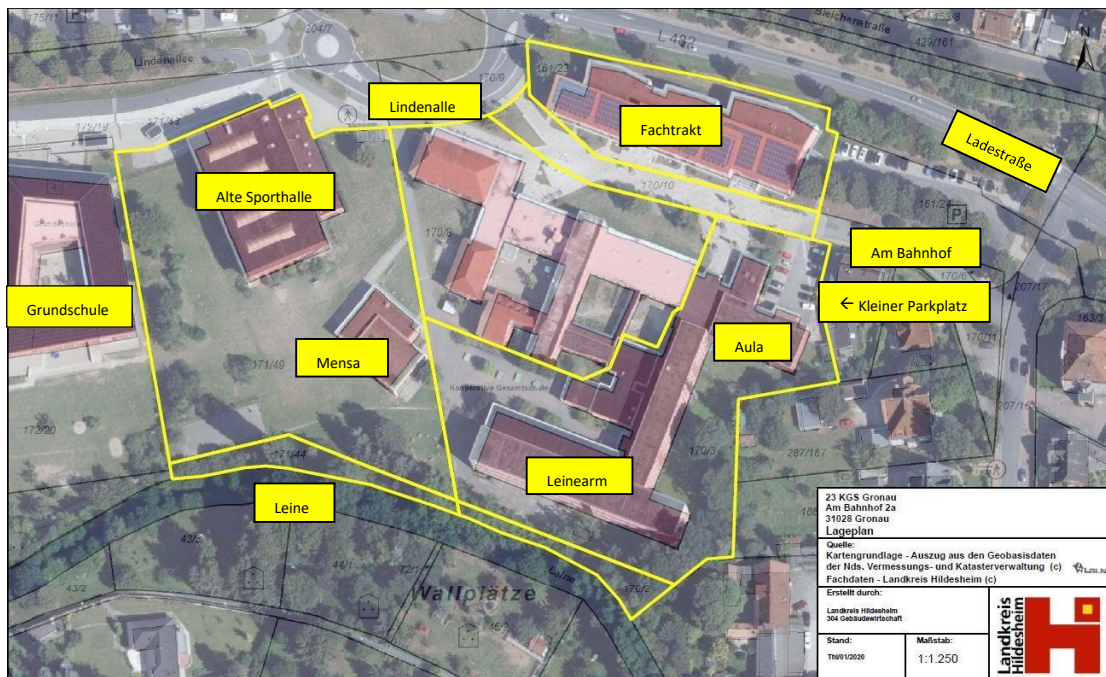
## Hausordnung

### V. Schulgelände

1. Die Hausordnung gilt für das Schulgelände mit seinen Schulgebäuden und in Sporthallen. Für Sportplätze gelten besondere Ordnungen.
2. Das Schulgebäude der KGS Gronau umfasst die Bauten Hauptgebäude:  
Bau I Verwaltungstrakt, Oberstufentrakt, Turm 1,  
Turm 2 und Leinearm  
Bau II Fachtrakt  
Bau III Mensa  
Bau IV Sporthalle  
Bau V neue Sporthalle
3. Genauerer siehe Plan im Schulplaner.
4. Die Grenze des Schulgeländes verläuft wie folgt:

Campus an der Straße „Am Bahnhof“- vor und hinter des Fachtraktes -  
Straße „Lindenallee“- alte Sporthalle - Pausenhof - Flutmulde - Mensa -  
alte Sporthalle- entlang der Grundschule bis zur Leine- der Leine parallel  
folgend bis zum Gebäudetrakt „Leinearm“ - zur Aula - kleiner Parkplatz -  
Beginn Campus an der Straße „Am Bahnhof“.

Die genauen Grenzen des Schulgeländes gibt die folgende Abbildung  
wieder:





Weiterhin zählt der direkte Bereich um die neue Sporthalle ebenfalls zum Schulgelände der KGS Gronau. Die neue Sporthalle ist auf der Abbildung nicht dargestellt. Sie liegt links hinter der Grundschule.

5. Die Türen des Haupteinganges werden um 6:45 Uhr und die des Fachtraktes 7.45 Uhr geöffnet. Die Schüler\*innen dürfen sich bis 7:15 Uhr nur im Erdgeschoss aufhalten. Die Bereiche werden von 7.15 Uhr bis 7.40 Uhr einer Lehrkraft beaufsichtigt. Alle Türen der Schule schließen um spätestens 16.00 Uhr.
6. Schüler\*innen, die nicht im Unterricht sind, halten sich im Erdgeschoss des Schulgebäudes oder in der Mensa so auf, dass der Unterricht nicht gestört wird.
7. Jede Klasse ist grundsätzlich für die Ordnung und Sauberkeit in ihrem jeweiligen Unterrichtsraum verantwortlich. Dabei trägt jeder/jede Schüler\*in für die Sauberkeit an seinem/ihrer Platz eine besondere Verantwortung. Für Schließen der Fenster und das Ausschalten des Lichts sind die Schüler\*innen (eingeteilter Klassendienst) verantwortlich.
8. Unterrichtsräume dürfen ohne Aufforderung durch die Lehrkraft nicht betreten werden. Die Geräte, Aufbauten und Materialien dürfen nur auf Anweisungen der Lehrkraft benutzt werden.
9. Sporthallengebäude sowie alle anderen Sportstätten (Sportplatz, Freibad) sind nur in Begleitung einer Lehrkraft zu betreten. Verlassen wird die Sportstätte grundsätzlich erst, wenn die Lehrkraft dazu auffordert.

## **VI. Nutzungsregelung digitaler Endgeräte**

### **Allgemeine Regelung**

**Ziel:** Digitale Endgeräte sind Teil unseres schulischen und außerschulischen Alltags. Für die Schulgemeinschaft ist es allerdings wichtig, bewusst Zeit miteinander zu verbringen, Ruhe- und Erholungsphasen zu ermöglichen und persönlich miteinander zu interagieren. Diese Regelung soll sicherstellen, dass alle Schüler\*innen in einer ablenkungsfreien Umgebung lernen können, während sie die Vorteile digitaler Technologien zu Bildungszwecken nutzen dürfen und gleichzeitig die Sicherheit, Bedürfnisse und Notwendigkeiten bestimmter Schüler\*innengruppen berücksichtigt werden.

Daher ist die Nutzung aller digitalen Endgeräte auf dem gesamten Schulgelände und während des individuellen Unterrichtstages untersagt. Digitale Endgeräte jeglicher Art sind mit Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und nicht sichtbar in der Schultasche zu verstauen. Smartwatches können getragen werden, wenn ihre Funktion



ausschließlich auf die Zeit- und Datumsanzeige beschränkt ist. Dies gilt für alle Zeiten einschließlich Pausen- und Freistunden, außer in den unten aufgeführten Ausnahmefällen.

### **Nutzung der iPads mit schulischer Mobilgeräteverwaltung**

Das digitale Endgerät zur Nutzung im Unterricht als Arbeitsmittel ist nur mit der Mobilgeräteverwaltung, die durch die Schule zur Verfügung gestellt wird, zu nutzen. Geräte ohne installierte Mobilgeräteverwaltung dürfen im Unterricht nicht genutzt werden.

Für die Jahrgänge 7-10 wird in der Unterrichtszeit (wochentags außer Feiertage und Ferien von 07:50 Uhr bis 15:30) ein Unterrichtsmodus auf dem digitalen Endgerät als Arbeitsmittel ausgeführt. Der Unterrichtsmodus erlaubt nur von der Schule genehmigte Apps zu installieren und blockiert Internetseiten, die für ein gutes Lernen mit digitalen Medien hinderlich sind.

### **Ausnahmen**

**Unterrichtliche Nutzung:** Digitale Endgeräte dürfen zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden, wenn dies von der Lehrkraft ausdrücklich erlaubt wird. Die Nutzung erfolgt unter Aufsicht der Lehrkraft und nur für die Dauer der Unterrichtsaktivität.

**Aufnahmen** in Bild, Film und Ton sind auf dem gesamten Schulgelände nur mit Genehmigung der Schulleitung oder einer Lehrkraft erlaubt.

**Sanitäter\*innen:** Sanitäter\*innen dürfen ihre digitalen Endgeräte ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nutzen. Dafür weisen die Sanitäter\*innen sich aus und müssen das digitale Endgerät lautlos in der Schultasche verstaut haben.

**Medizinische Notwendigkeit:** Bei medizinischen Notwendigkeiten, die den Einsatz eines digitalen Endgeräts erfordern, darf eine anlassbezogene Nutzung erfolgen. Es ist eine schriftliche Genehmigung der Klassenlehrkraft erforderlich.

**Freiwillige Feuerwehr:** Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ab 16 Jahren dürfen ihre digitalen Endgeräte in einen lautlosen Zustand versetzen, um im Notfall erreichbar zu sein. Die Nutzung ist jedoch auf Notfälle beschränkt.

**SV:** Mitglieder des SV-Vorstandes dürfen während Schulveranstaltungen digitale Endgeräte nach Absprache mit der SV-Beratungslehrkraft zu organisatorischen Zwecken nutzen.

**Spracherwerb:** Schüler\*innen, die das digitale Endgerät für den Spracherwerb nutzen, dürfen es anlassbezogen verwenden.

**Weitere Ausnahmen** bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.



**Ausnahmegenehmigung (laut Beschluss vom 03.12.2024):** Den Schüler\*innen der Sekundarstufe II wird die Nutzung von digitalen Endgeräten als Arbeitsgerät zu Unterrichtszwecken in Arbeitszeiten ohne Lehrkraft innerhalb des Studien-/Oberstufenraums gemäß Aufgabenstellung genehmigt.

**Verwahrung und Konsequenzen bei Verstößen:**

Bei Zuwiderhandlung der aufgeführten Regelung muss der/die Schüler\*in das digitale Endgerät beim Schulleiter oder Direktorstellvertreter abgeben. Zum Ende des individuellen Unterrichtstages darf das Gerät abgeholt werden. Haftungsregelungen gelten nach den allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

Nach viermaliger Wiederholung müssen die Endgeräte von einer erziehungsberechtigten Person abgeholt werden.

Bei mehrfachen Verstößen gegen die Nutzungsregelung innerhalb eines Schuljahres können erzieherische Maßnahmen ergriffen werden.

Diese Regelung tritt mit Beschluss der Gesamtkonferenz vom 21.11.2024 in Kraft und wird regelmäßig auf ihre Effektivität überprüft.

**VII. Verhaltensregelungen**

1. Das Rauchen und Vapen sowie der Handel mit Vapes ist auf dem Schulgelände untersagt. Konsum und Vertrieb von Alkohol und allen anderen Rauschmitteln ist verboten.
2. Die Teilnahme am Unterricht ist unter dem Einfluss von legalen oder illegalen Drogen untersagt. Eine Ausnahme bildet die Einnahme von ärztlich verordneten Medikamenten zur Behandlung von ADS/ADHS.
3. Der Konsum von koffeinhaltigen und aufputschenden Getränken und Nahrungsmitteln ist in der Sekundarstufe I untersagt.
4. Das Mitbringen von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie Chemikalien in Schulen ist verboten.
  - a) Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.



- a. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
  - c. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die von Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder bei sich Führen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
  - d. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
  - e. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und bei sich Führen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.  
(RdErl.d.MK v. 27.10.2021, Auszug)
5. Auf dem gesamten Schulgelände gilt rücksichtsvolles und andere nicht gefährdendes Verhalten in allen Bereichen.
  6. Der pädagogische Konsens wird zum Beginn des Schuljahres in allen Klassen und Jahrgängen thematisiert. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verpflichten sich, den pädagogischen Konsens einzuhalten.
  7. Auf dem Schulgelände sind Aktivitäten, die andere gefährden, verboten.
  8. Radfahren und die Benutzung von Motorfahrzeugen ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Ausnahme: Die Zufahrt zu den Fahrradstellplätzen ist vor und nach dem Unterricht erlaubt. Fahrräder und sonstige Zweiräder sind an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen.
  9. Jeder hat die Pflicht, das Eigentum des Landkreises Hildesheim schonend zu behandeln. Auch mit Wasser, Strom, Heizenergie und Verbrauchsmaterialien muss sorgsam umgegangen werden.
  10. Auf den Erhalt und die Pflege von Bäumen, Sträuchern und Blumen ist auf dem Schulgelände ganz besonders zu achten.
  11. Jede Beschädigung schulischen Eigentums ist unverzüglich einer Lehrkraft oder der Schulleitung zu melden.



12. Abfälle müssen in den dafür vorgesehenen und aufgestellten Abfalleimern entsorgt werden.
13. Die Schalter der Brandschutztüren in den Fluren dürfen nur im Brandfall bedient werden.
14. Im Brand- oder Katastrophenfall ist auf die Lautsprecherdurchsagen zu achten. Ihrer Anweisung muss Folge geleistet werden. Beim Verlassen des Schulgebäudes muss dem Wegeleitsystem gefolgt werden. Im Übrigen ist den Anweisungen der Lehrkräfte und gegebenenfalls der Einsatzleitung zu folgen.

### **VIII. Pausenregelung für die Sekundarstufe I und II der KGS Gronau**

Die Pausenregelung spielt eine zentrale Rolle im schulischen Alltag der KGS Gronau. Sie hat nicht nur eine funktionale Bedeutung, sondern auch eine wesentliche Auswirkung auf das Wohlbefinden und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Pausen sind Zeiträume zur freien Gestaltung sowie der Ruhe und Erholung (vgl. RdErl. d. MK "Die Arbeit an der Ganztagschule", Pkt. 2.12), in denen sich die Lernenden u. a. von den Anforderungen des Unterrichts erholen, ihre sozialen Fähigkeiten stärken und ihre körperliche Bewegung fördern können. In einem ausgewogen strukturierten Schulalltag, der eine Abfolge von Lern-/Arbeits- und Erholungsphasen ermöglicht, können Schülerinnen und Schüler ihre Potenziale besser entfalten und ihre schulischen Ziele konzentrierter und effektiver anstreben.

Die Gestaltung von Pausen sollte nicht nur auf die Bedürfnisse der Lernenden abgestimmt sein, sondern auch den pädagogischen Zielen der Schule dienen. Denn Pausen sind nicht nur Zeiten der Entspannung, sondern auch des sozialen Austauschs und der Persönlichkeitsentwicklung. In der Schulzeit bieten sie eine wichtige Gelegenheit, die eigene soziale Kompetenz zu entwickeln und Verantwortung zu übernehmen - etwa durch das Organisieren von gemeinsamen Aktivitäten oder das Einhalten von Regeln und Rücksichtnahme gegenüber anderen.

Somit ist die Pausenregelung ein integraler Bestandteil der Schulkultur und der Unterrichtsorganisation. Sie sollte nicht isoliert von den Lernprozessen gesehen werden, sondern vielmehr in enger Wechselwirkung mit den Zielen der schulischen Erziehung stehen.

Ein wichtiger pädagogischer Aspekt der Pausenregelung ist die Förderung der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung. Schülerinnen und Schüler lernen, ihre Pausen sinnvoll zu nutzen, zwischen Erholung und aktivem Lernen zu balancieren und



Verantwortung für ihr eigenes Wohlbefinden zu übernehmen. Zudem trägt die Pausenregelung dazu bei, das Gemeinschaftsgefühl innerhalb der Schule zu stärken. In den Pausen können Schülerinnen und Schüler in unterschiedlicher Weise miteinander interagieren - sei es beim Spielen, beim Austausch von Ideen oder beim Lösen von Konflikten. Die Lehrkräfte sowie die Mitarbeitenden der Schulsozialarbeit können diesen Prozess durch Beobachtung und gezielte Interventionen unterstützen, etwa durch die Förderung von kooperativen Spielen oder durch die Bereitstellung von Ruhe- und Rückzugsräumen.

### **Allgemeine Regelung**

Um diese genannten Potentiale entfalten zu können, müssen alle Jahrgänge in den Pausen die Klassen- und Fachräume sowie den Fachtrakt verlassen. Die Lehrkräfte, die zuletzt mit den Klassen in dem jeweiligen Raum Unterricht hatten, schließen die Räume ab. Innerhalb der Grenzen des Schulgeländes stehen der Außenbereich und die Mensa als Aufenthaltsbereiche zur Verfügung. Im Gebäude sind die Flure des Erdgeschosses, die Spieleausleihe sowie das Forum die Aufenthaltsbereiche für Schülerinnen und Schüler. Alle Lehrkräfte (auch nicht Aufsicht führende Lehrkräfte) stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung und unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Einhaltung der geltenden Regeln.

Über die Durchführung einer Regenpause wird per Durchsage informiert. Neben den Fluren des Erdgeschosses dürfen während einer Regenpause die Flure in den Obergeschossen als Aufenthaltsbereiche genutzt werden. Die Klassenräume bleiben verschlossen. Lehrkräfte, die für Aufsichten auf dem Pausenhof eingesetzt sind, unterstützen die Lehrkräfte im Gebäude (Hof 1 → Leinearm, Hof 2 → Türme).

### **Erweiterte Pausenregelung für die Sekundarstufe II und den SV-Raum**

**Ziel der Regelung:** Die folgende Pausenregelung dient dazu, den Sekundarstufe-II-Schüler\*innen ein ruhiges und konzentriertes Zusammensein und Arbeiten während der Pausen zu ermöglichen. Daher steht der Studien-/Oberstufenraum ausschließlich Schüler\*innen der Sekundarstufe II zur Verfügung, um ihren Bedürfnissen nach einer ruhigen Arbeitsatmosphäre gerecht zu werden.



Der Studien-/Oberstufenraum soll als Erholungs- und Arbeitsbereich genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Arbeitsatmosphäre respektiert wird (geringe Geräuschkulisse).

**Nutzung des SV-Raums:** Die Nutzung des SV-Raums für anlassbezogene, schulische Veranstaltungen (z. B. SV-Sitzungen, Gruppenarbeiten, Projekttreffen) ist nur in vorheriger Abstimmung mit der zuständigen SV-Betreuungslehrkraft möglich, die die Schulleitung darüber informiert.

**Nutzung von digitalen Endgeräten während der Pausen:** Es gilt die Regelung für die Nutzung von digitalen Endgeräten. Die Nutzung von digitalen Endgeräten ist somit während der Pausen im Studien-/Oberstufenraum und SV-Raum nicht gestattet.

**Ausnahmen und Konsequenzen bei Verstößen:** In besonderen Fällen, z.B. bei außergewöhnlichem Bedarf, kann die Schulleitung im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Bei mehrfachen Verstößen gegen die erweiterte Pausenregelung innerhalb eines Schuljahres können erzieherische Maßnahmen ergriffen werden.

Diese Regelung tritt mit Beschluss der Gesamtkonferenz vom 21.11.2024 in Kraft und wird regelmäßig auf ihre Effektivität überprüft.

1. In den Pausen müssen sich die Schüler\*innen wie folgt aufhalten: Grundsätzlich sind - aus Sicherheitsgründen - Treppen und Gänge freizuhalten. Die Schüler\*innen können sich auf dem Schulhof, in der Mensa, Freizeitbereich und im Erdgeschoss des Hauptgebäudes aufhalten. Der Fachtrakt ist in den Pausen verschlossen. Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen ist Schüler\*innen von Klasse 5 bis 10 nicht erlaubt. Die Schüler\*innen der Klassen 11 bis 13 dürfen auf eigene Verantwortung das Schulgelände verlassen.
2. Die Anordnungen der aufsichtführenden Lehrkräfte sind zu befolgen.

Anlage zur Schulordnung: Prüfungsordnung Abschlussprüfungen im Haupt- und Realschulzweig KGS Gronau

Beschlossen vom Schulvorstand und der Gesamtkonferenz der KGS Gronau.

gez.

Uwe Ebrecht

Gesamtschulleiter